

Synoptische Darstellung

17. Dezember 2019

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Originalfassung	Geänderte Fassung
Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)	Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt den Betrieb der Erlanger Bergkirchweih. Der räumliche Geltungsbereich des Festgeländes ist in dem beigefügten Plan durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Verordnung regelt den Betrieb der Erlanger Bergkirchweih. (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan „Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. (3) Das Festgelände liegt im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung und ist in dem beigefügten Plan „Festgelände Bergkirchweih“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.</p>
<p>§ 5 Verbote Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten, 1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen; 2. Waren feilzubieten; 3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen; 4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden; 5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form; 6. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten; 7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;</p>	<p>§ 5 Verbote Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten, 1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen; 2. Waren feilzubieten; 3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen; 4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden; 5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form; 6. außerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen einzusammeln; 7. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;</p>

<p>8. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.</p>	<p>8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen; 9. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.</p>
<p>§ 7 Mitnahme von Hunden (1) Die Mitnahme von Hunden ist untersagt. (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Assistenzhunde, wie z. B. Blindenführhunde, Signalhunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung. Ebenfalls ausgenommen sind Hunde von Schaustellerinnen und Schaustellern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern, die im räumlichen Geltungsbereich i. S. d. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wohnen.</p>	<p>§ 7 Mitnahme von Hunden (1) Die Mitnahme von Hunden auf das Festgelände ist untersagt. (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Assistenzhunde, wie z. B. Blindenführhunde, Signalhunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung. Ebenfalls ausgenommen sind Hunde von Schaustellerinnen und Schaustellern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern, die im räumlichen Geltungsbereich i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wohnen.</p>
<p>§ 8 Alkohol und Glasflaschen Den Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art mitzubringen. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen oder dort einzusammeln.</p>	<p>§ 8 Alkohol und Glasflaschen Den Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art auf das Festgelände mitzubringen. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen oder dort einzusammeln.</p>
<p>§ 9 Verkehr auf dem Gelände (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem Gelände der Bergkirchweih der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.</p>	<p>§ 9 Verkehr auf dem Gelände Festgelände (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem Gelände der Bergkirchweih Festgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist dort der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.</p>
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich entgegen § 2 Abs. 1 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder die Betriebszeiten missachtet, 2. entgegen § 3 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt, 3. entgegen § 4 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände auf 	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich entgegen § 2 Abs. 4 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder die Betriebszeiten missachtet, 2. entgegen § 3 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt, 3. entgegen § 4 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände auf

dem Festgelände mit sich führt,	dem Festgelände mit sich führt,
4. gegen ein in § 5 aufgeführtes Verbot verstößt, 5. entgegen § 7 Hunde auf das Festgelände mitbringt, 6. entgegen § 8 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichen Material mitbringt oder einsammelt, 7. entgegen § 9 Verkehr auf dem Gelände betreibt.	4. gegen ein in § 5 aufgeführtes Verbot verstößt, 5. entgegen § 7 Hunde auf das Festgelände mitbringt, 6. entgegen § 8 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichen Material auf das Festgelände mitbringt oder einsammelt, 7. entgegen § 9 Verkehr auf dem Gelände Festgelände betreibt.